

RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG

für Bachelor- und Masterstudiengänge

gültig ab 01.10.2017

Die Zentrale Prüfungskommission der SRH Hochschule Heidelberg (ZPK) hat im Auftrag des Senats am 03.08.2017 die folgende Rahmenprüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat dieser Ordnung am 03.08.2017 gemäß § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl.S.1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), zugestimmt.

Eine Anzeige der Änderungen der Rahmenprüfungsordnung an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst entfällt nach § 70 Abs. 6 Satz 2 LHG.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 – 21
B. Bachelor- und Masterabschlussprüfung	§§ 22 – 30
C. Begriffsbestimmungen	§§ 31 - 32
D. Schlussbestimmungen	§ 33
E. Rechtsprüfung	

Anlagen

Anlage 1 & 1a (Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule)

Übersicht über die von der SRH Hochschule Heidelberg zum Beschlusszeitpunkt angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge

Anlage 2 & 2a (Modultabellen Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule)

Studiengangspezifische Regelungen zu den Bachelorstudiengängen (erläuterte Vorlage, durch studiengangsbezogene, aktuelle Fassung gem. §12 Abs.2 Nr.3 Grundordnung zu ersetzen)

Zusatz zu Anlage 2 & 2a

Ergänzung der Anlagen 2/2a durch Diploma Supplement (Muster) und Grading Table (Muster)

Anlage 3 (Prüfungsformen)

Übersicht und Definition der verschiedenen Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

Anlage 4 (Verfahrensweise zum Nachholen von Modulinhalten)

Verfahren und Informationswege bei Versäumnis von curricularen Veranstaltungen

Anlage 5 (Anerkennungssatzung)

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Inhaltsverzeichnis.....	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen.....	5 -
§ 1 Geltungsbereich.....	5 -
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang	5 -
§ 3 Praktischer Studienabschnitt	6 -
§ 4 Prüfungsaufbau	7 -
§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang; Fristen	8 -
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	8 -
§ 7 Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich	9 -
§ 7a Prüfungsformen	10 -
§ 7b Studienleistungen	10 -
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen	10 -
§ 9 Klausurarbeiten, Studienarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen ..	11 -
§ 9a Praktische Prüfungsleistungen	12 -
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen	12 -
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13 -
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen	14 -
§ 13 Wiederholung der Modulprüfungen.....	15 -
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	16 -
§ 15 Prüfungsausschuss	17 -
§ 15a Fakultätsprüfungsamt (FPA).....	18 -
§ 15c Zentrale Prüfungskommission.....	19 -
§ 16 Prüfer und Beisitzer.....	20 -
§ 17 Schutzbestimmungen nach dem MuSchG, dem BEEG und dem PflegeZG.....	20 -
§ 18 - § 21 (aufgehoben).....	21 -
B. Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfung	22 -
§ 22 Zweck und Durchführung der Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfung	22 -
§ 23 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfung ...	22 -
§ 24 Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfung	22 -
§ 25 Freigabe und Bearbeitungszeit der Bachelor- bzw. Masterthesis	22 -
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterthesis	24 -
§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	24 -
§ 28 Bachelor-/Mastergrad, Bachelor-/Masterurkunde und Diploma Supplement.....	25 -

§ 29 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung	- 25 -
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Remonstration, Widerspruchsverfahren.....	- 26 -
§ 31 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	- 28 -
§ 32 Bestimmung der Credit Points und deren Dokumentation	- 29 -
D. Schlussbestimmungen.....	- 30 -
§ 33 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	- 30 -
E. Rechtsprüfung.....	- 31 -

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung ist die prüfungsrechtliche Grundlage für die in **Anlage 1 (Bachelor) und Anlage 1a (Master)** bezeichneten Bachelor- und Masterstudiengänge der SRH Hochschule Heidelberg nach Maßgabe der Übergangsregelungen aus §33. Die **Anlagen 1 - 4** sind Bestandteil der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge. Zur Erläuterung der Systematik enthält diese Rahmenprüfungsordnung als Beispiel für die studiengangspezifischen Regelungen (**Anlagen 2 und 2a**) eine Mustervorlage mit Erläuterungen sowie ein Muster des Diploma Supplements.
- (2) Die studiengangspezifischen Regelungen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind in **Anlage 2 (Bachelor) und Anlage 2a (Master)** geregelt. Zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung bilden diese studiengangspezifischen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung die studiengangsbezogene Studien- und Prüfungsordnung. Für die Gültigkeit der **Anlagen 2 und 2a** bedarf es neben der erfolgreichen Erst- oder Reakkreditierung im Falle von Änderungen der Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats.
- (3) Für alle Studiengänge mit ergänzender öffentlich-rechtlich verbindlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt ebendiese in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die getrennte Bezeichnung der geschlechtsspezifischen Formen verzichtet. Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rahmenprüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer. Frauen und Männer führen alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Das Studium gliedert sich in Semester. Die Dauer und Gliederung des Studiums ist für die einzelnen Studiengänge in **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge) und Anlage 2a (Masterstudiengänge)** geregelt. Die Regelstudienzeit umfasst auch die integrierten praktischen Studienabschnitte und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Thesis).

- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden in **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** und **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** festgelegt.
- (3) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die in **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** oder **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** festgelegte Reihenfolge der Lehrveranstaltungen aus wichtigem Grund im Einzelfall abgeändert werden, wobei die entsprechende Zahl der Leistungspunkte (Credit Points) unverändert beibehalten werden muss. Die Veränderung ist zu dokumentieren.
- (4) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Praktischer Studienabschnitt

- (1) In die Bachelorstudiengänge ist mindestens ein praktischer Studienabschnitt integriert. In die Masterstudiengänge ist ein praktischer Studienabschnitt integriert, wenn dies in **Anlage 2a (Master)** vorgesehen ist. Weitere studiengangsspezifische Regelungen zu Art und Umfang der praktischen Studienabschnitte sind in den **Anlagen 2 (Bachelor)** und **2a (Master)** enthalten. Ergänzend gelten entsprechende gesetzliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gem. §1 Abs.2.
- (2) Die Fakultäten richten Praktikantenämter ein und treffen Regelungen zum praktischen Studienabschnitt in ihren Praktikumsordnungen.
- (3) Die Auswahl einer Praktikumsstelle (Praktikumsplatz) für den praktischen Studienabschnitt obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ausnahmen von dieser Regelung sind in **Anlage 2 (Bachelor)** oder **Anlage 2a (Master)** aufgeführt.
- (4) Ein praktischer Studienabschnitt soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studienabschnitte erfolgreich erbracht wurden. Der Prüfungsausschuss gem. § 15 beschließt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studienabschnitts mindestens erbracht sein müssen.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung ist die Gesamtheit aller Prüfungen innerhalb des Bachelorstudiums. Sie besteht aus Modulprüfungen, Modulteilprüfungen sowie Vorleistungen (Studienleistungen) zu den beiden vorgenannten. In **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** werden die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen sowie die Vorleistungen (Studienleistungen) festgelegt. Gleiches gilt für die Masterprüfung gem. **Anlage 2a (Masterstudiengänge)**. Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend mit inhaltlichem Bezug zu den Lehrveranstaltungen abgenommen.
- (2) Am Ende der Bachelor- oder Masterprüfung wird durch die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Thesis) die Fähigkeit des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens innerhalb vorgegebener Frist nachgewiesen. Es gelten die §§22 ff. sowie die **Anlagen 2 und 2a**.
- (3) Jedem erfolgreich abgeschlossenen Modul werden Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet, §§ 10 Abs. 6, 32 Abs. 1. Der Gesamtumfang der Leistungspunkte je Bachelor- und Masterstudiengang sowie die Zuordnung der Leistungspunkte auf die Modulprüfungen werden in **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** und **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** festgelegt.
- (4) In **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** und **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordneten unbenoteten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung der Bachelor- oder Masterprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zum Antritt zur letzten Prüfungsleistung erbracht werden können.
- (5) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Diese Prüfungsleistung kann aus Teilleistungen im Sinne von Abs. 1 bestehen. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils gesondert didaktisch zu begründen.
- (6) Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen nach § 2 Abs. 4 können auch in deutscher Sprache erbracht werden. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Studiendekans.

§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang; Fristen

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- bzw. Masterthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine rechtzeitig bekannt gegeben. Es gilt insbesondere §13 dieser Ordnung sowie §32 Abs.5 S.3 1.HS des LHG.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelor- oder Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (§ 32 Abs. 5 LHG). Soweit mit der Hochschule in einer Nebenabrede zum Studienvertrag eine individuelle Planung zu einem flexiblen Studium (z.B. Leistungssportförderung) vereinbart wurde, kann die vorgenannte Frist um höchstens 3 Semester überschritten werden (§30 Abs.3 S.2 LHG).
- (3) Fristüberschreitungen aufgrund der Beachtung der Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie wegen Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sowie nach Pflegezeitgesetz sind nicht vom Studierenden zu vertreten (§ 32 Abs.3 und 4 LHG).

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer beruflichen Qualifikation, ggf. nach erfolgreich abgelegter Eignungsprüfung, gem. § 58 LHG für den Bachelorstudienengang an der SRH Hochschule eingeschrieben ist,
 2. ein gegebenenfalls vorgeschriebenes Vorpraktikum abgeleistet hat,
 3. die allgemeine Studienleistung (§ 7b Abs. 1) und die in **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** festgelegten besonderen Studienleistungen zu den jeweiligen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgreich erbracht hat.
- (2) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Hochschul- oder gleichwertigen Abschlusses gem. § 59 LHG für den Masterstudiengang an der SRH Hochschule eingeschrieben ist,

2. für den weiterbildenden Master über eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mind. einem Jahr verfügt (§59 Abs.2 LHG),
3. die allgemeine Studienleistung (§ 7b Abs. 1) und die in **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** festgelegten besonderen Studienleistungen zu den jeweiligen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgreich erbracht hat.

§ 7 Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

- (1) Die Bachelor- und die Masterprüfung wie auch die einzelnen Modulprüfungen zielen auf die Feststellung der in den Modulen erworbenen Kompetenzen. Die Prüfungsleistungen (§ 4 Abs. 1) werden (in den Prüfungsformen nach § 7a und **Anlage 3**) in der Regel innerhalb des jeweiligen Semesters erbracht, soweit nicht in **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** oder **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** andere Prüfungszeiten vorgesehen sind.
- (2) Macht der Studierende glaubhaft, dass es ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann durch den zuständigen Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Zur Beratung in Fällen nach Satz 1 steht betroffenen Studierenden ein Beauftragter der Hochschule zur Verfügung.
- (3) In anderen als den in Absatz 2 geregelten Fällen kann der Prüfungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Prüfungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 kann der Prüfungsausschuss mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Beginn eines neuen Semesters eine bestehende Prüfungsleistung in eine äquivalente Prüfungsleistung umwandeln, soweit dies aufgrund der zu prüfenden Inhalte notwendig erscheint. Die Änderung ist rechtzeitig bei Beginn des neuen Semesters bekannt zu geben und zu dokumentieren. Gleiches gilt für die Durchführung einer elektronischen Prüfung, soweit diese nach Art und Umfang gegenüber der bestehenden Prüfungsform gleichwertig ist und die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße Durchführung

der Prüfung sichergestellt sind. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass Prüflingen aus der Nutzung von Anwendungsprogrammen für die Prüfung keine Nachteile entstehen.

§ 7a Prüfungsformen

- (1) Die zulässigen Prüfungsformen in Bachelor- und Masterstudiengängen werden in **Anlage 3** zur Rahmenprüfungsordnung aufgeführt und definiert. **Anlage 3** ist Bestandteil dieser Rahmenprüfungsordnung.
- (2) Die Regelungen der §§ 8, 9 und 9a dieser Rahmenprüfungsordnung bleiben unberührt.

§ 7b Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Prüfungsleistungen. Studienleistungen bestehen im Allgemeinen in der Pflicht zur aktiven Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. Dies schließt unter anderem die Erfüllung von Selbststudium-Aufgaben, eine aktive Beteiligung an Gruppenarbeiten und anderen Aufgabenstellungen ein.
- (2) Im Einzelnen sind die erforderlichen Studienleistungen in **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** und in **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** geregelt. Insoweit sind die in § 7a und **Anlage 3** genannten Prüfungsformen zu verwenden; der Umfang der Leistung ist dabei angemessen zu reduzieren.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden in einer akuten Prüfungssituation in mündlicher Form ihre im Modul erworbenen Kompetenzen nachweisen. Die Prüfung ist auf die in dem Modul angestrebten Kompetenzen auszurichten.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Besitzers (§ 16) als Einzel- oder als Gruppenprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. Eine

mündliche Prüfung als Teil der Abschlussprüfung (Bachelor- oder Masterprüfung) dauert in der Regel 30 Minuten, soweit in **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** oder **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** keine kürzere Dauer bestimmt ist.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin (andere Kohorte) der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Klausurarbeiten, Studienarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten, Studienarbeiten und sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden ihre im Modul erworbenen Kompetenzen nachweisen. Insbesondere sollen sie mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagen- und Fachwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Prüfung ist auf die in dem Modul angestrebten Kompetenzen auszurichten.
- (2) Klausurarbeiten dauern in der Regel 90 Minuten, sofern in **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** oder **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** keine andere Regelung getroffen ist. Für Studienarbeiten stehen in der Regel vier Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung; hiervon abweichende Regelungen, auch für sonstige schriftliche Prüfungsleistungen, werden in **Anlage 2** oder **Anlage 2a** und unter Berücksichtigung der **Anlage 3** getroffen.
- (3) Die Zulassung zu der jeweiligen Prüfungsleistung kann mit dem regelmäßigen Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltung durch den Studierenden verbunden werden, Regelungen hierzu sind gem. § 7b in **Anlage 2** und **Anlage 2a** zu normieren.

§ 9a Praktische Prüfungsleistungen

- (1) Durch die in **Anlage 3** aufgeführten handlungsorientierten Prüfungsformen sollen die Studierenden im Rahmen einer praktischen Umsetzung einer Aufgabenstellung zeigen, in welchem Umfang sie die mit dem Modul angestrebten Kompetenzen erlangt haben.
- (2) Nähere Regelungen zu den einzelnen Prüfungsformen werden in **Anlage 3** getroffen. Ausgestaltung und Umfang dieser Prüfungsformen sind den Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung bekanntzugeben.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Voraussetzung	Dezimalwert
hervorragend	eine außergewöhnlich gute Leistung	1,0 bis 1,2
sehr gut	eine Leistung, die weit über dem Durchschnitt liegt	1,3 bis 1,5
gut	eine Leistung, die über dem Durchschnitt liegt;	1,6 bis 2,5
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,6 bis 3,5
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	3,6 bis 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	5,0

- (2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Bachelor- bzw. Masterthesis) werden zu den Noten Dezimalwerte von 1,0 bis 5,0 festgelegt, wobei im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 alle Dezimalwerte mit einer Stelle hinter dem Komma vergeben werden können.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, so ist für jede Teilleistung eine Punktzahl zu vergeben. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich in diesem Fall aus der Summe der Punktzahlen in den Teilleistungen.

- (4) In der Regel gilt für die Bewertung von Klausuren gem. §9 eine Bestehensgrenze bei 50% der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl. Hiervon abweichende Skalen sind zu begründen. Die Gewichtung je Prüfungsaufgabe muss für Prüflinge erkennbar sein.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 27) sind die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der mit ihnen verbundenen Gewichtung (idR nach Credit Points gem. Abs.7) zu berücksichtigen. Weicht die Gewichtung von den je Modul zugeordneten Credit Points ab, so wird nach den auf der Modultabelle hierfür ausgewiesenen Punkten gewichtet
- (6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Zur Förderung der internationalen Vergleichbarkeit und Transparenz sowie zur Förderung der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden werden zu jedem erfolgreich abgeschlossenen Modul Credit Points (CP) ausgewiesen, die gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) ermittelt wurden (Entschießung des 98. Senats der Hochschulrektorenkonferenz vom 10.02.2004, Ziffer 3). Ergänzend findet §32 Abs.1 Geltung.
- (8) Im Zuge der Weiterentwicklung und Transparenz der europäischen Hochschulbildung erstellt die Hochschule gemäß Ziff. 4.3 des ECTS-Leitfadens 2015 für jeden Studiengang eine Verteilungsübersicht zu den vergebenen Abschlussnoten (ECTS-Einstufungstabellen). Hierbei werden alle Noten gesammelt, die innerhalb der bestimmten Referenzgruppe über einen Zeitraum von zwei akademischen Jahren vergeben wurden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wird ein Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder tritt jemand nach Antritt der Prüfung ohne wichtigen Grund zurück, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis, den Rücktritt oder die nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbrachte Prüfungsleistung geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt der Fakultät (§15a) unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung und in Zweifelsfällen eine entsprechende Bescheinigung eines von der Hochschule benannten Arz-

tes verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, so steht dem Prüfling ein erneuter Prüfungsversuch oder die entsprechende Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu. Die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss gem. § 15. Soweit die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3a) Werden inhaltliche oder formelle Fehler bei einer Prüfung festgestellt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gültigkeit der Prüfung und über eine etwaige Neuansetzung.

(4) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und Absatz 3a von der Zentralen Prüfungskommission gem. § 15 c überprüft werden. Belastende Entscheidungen der Zentralen Prüfungskommission sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulprüfung nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden wurden, der praktische Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen ist und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Gleiches gilt, soweit ein praktischer Studienabschnitt vorgesehen ist, für die Masterprüfung.

- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor- bzw. Masterthesis schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird der geprüften Person bekannt gegeben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor- bzw. Masterthesis wiederholt werden kann.
- (4) Wurde die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Danach gilt das in Absatz 4 beschriebene Verfahren. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Für das Nachholen oder Wiederholen von Modulinhalten gilt das Verfahren gem. **Anlage 4**.
- (2) In den Fällen von § 12 Abs. 1 Satz 2 ist nur eine einzelne, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete, Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Im praktischen Studienabschnitt sollen höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen wiederholt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Belastung in Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt (Härtefallantrag). Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu stellen. Bei unverschuldetem Versäumen der Frist besteht Anspruch auf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet und anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet und anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen und begründet werden können und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. Kann die Hochschule den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen. Über die Anrechnung und Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen, längstens jedoch in zwei Monaten ab vollständiger Antragstellung. Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie dem Antragsteller. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung oder Anerkennung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und an Dualen Hochschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Einschlägige praktische Studienabschnitte (§ 3 Abs. 1) und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Für Leistungen, die an sonstigen Einrichtungen erbracht wurden (z. B. außerhalb des Hochschulsystems gemäß § 35 Abs. 3 LHG), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere ob, unter welchen Voraussetzungen

und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können, regelt die Anerkennungsordnung der SRH Hochschule Heidelberg in der jeweils gültigen Fassung. Die Anerkennungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen und ist integraler Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Ergänzend zu den Absätzen 1-5 findet die Anlage 5 dieser Ordnung (Anerkennungsordnung) Anwendung. Darin enthaltene speziellere Regelungen gehen im Zweifel den zuvor genannten Bestimmungen vor.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist ein Organ der Fakultät, das für die Organisation der Bachelor- und Masterprüfungen sämtlicher dieser Fakultät zugeordneten Studiengänge sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals gem. §44 Abs.1 LHG an, die Mehrheit davon aus der Gruppe der Professoren. Studiendekane und Studiengangsleiter sind von Amts wegen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden nach Bedarf durch den Fakultätsrat gewählt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Professoren angehören müssen, werden in der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses aus dessen Mitte gewählt. Der Dekan steht für dieses Amt nicht zur Wahl. Hauptamtliche Mitarbeiter des Fakultätsprüfungsamts gem. §15a sind von Amts wegen beratende Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds beträgt die Amtszeit des neuen Mitglieds die verbleibende Amtszeit. Der Fakultätsrat beschließt bei der Nicht-Verfügbarkeit von Stellvertretern über Nachbesetzungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung geben. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über
1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12),
 3. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16),
 4. eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen (Härtefälle, § 13 Abs. 4),
 5. die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 5 Abs. 2),
 6. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gemäß §14.

Der Prüfungsausschuss kann einzelne, ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt insbesondere nicht für Entscheidungen, die das Studium eines Studierenden beenden.

§ 15a Fakultätsprüfungsamt (FPA)

Zur verwaltungstechnischen Unterstützung des Prüfungsausschusses sowie für die organisatorische Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung unterhält jede Fakultät ein Prüfungsamt. Das Fakultätsprüfungsamt (FPA) plant die Durchführung der Bachelor- und Masterprüfungen, informiert die Studierenden über Prüfungstermine und berichtet an den Prüfungsausschuss.

§ 15b Zentrales Prüfungsamt der Hochschule (ZPA)

- (1) Die Hochschule unterhält ein Zentrales Prüfungsamt (ZPA). Die Leitung des Zentralen Prüfungsamts hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse teilzunehmen.
- (2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:
1. Sicherung der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
 2. Entscheidung über Widerspruchsverfahren in Prüfungsangelegenheiten im Auftrag der Vorsitzenden der Zentralen Prüfungskommission,
 3. Erstattung von Berichten an die Zentrale Prüfungskommission (§ 15c),
 4. Technische Beratung der Prüfungsausschüsse zu Modellierungsfragen bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der **Anlagen 2 und 2a**
 5. Ausstellung von Zeugnissen und Zertifikaten sowie
 6. die Beratung und fachliche Betreuung der Fakultätsprüfungsämter.

§ 15c Zentrale Prüfungskommission

- (1) Der Zentralen Prüfungskommission gehören an: Die Prorektorin für Studium und Weiterbildung der SRH Hochschule Heidelberg als Vorsitzende, der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultäten. Die Zentrale Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Zentrale Prüfungskommission hat vor allem die Aufgabe, die fakultätsübergreifend einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung zu kontrollieren. Sie entscheidet im Auftrag des Senats abschließend über sämtliche Anträge auf Änderung oder Ergänzung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie der zugehörigen Anlagen (Rahmenprüfungsordnung) mit Ausnahme dieses Paragraphen. Sie entscheidet weiter über die Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung gem. § 29. Die Zentrale Prüfungskommission kann bestimmte, ihr obliegende Aufgaben auf die Vorsitzende übertragen.
- (3) Beschlussfähige, mit hochschulinternen Fachstellen abgestimmte Anträge im Sinne des Abs.2 Satz2 sind spätestens 90 Tage vor Beginn eines Studienjahrs (01.10.) schriftlich vom

Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses an die Vorsitzende der Zentralen Prüfungskommission zu richten.

§ 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG befugt. Honorarprofessoren, Gastprofessoren und Lehrbeauftragte (§ 44 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 LHG) sowie Akademische Mitarbeiter (§§ 44 Abs. 1 Nr. 2, 52 LHG) können zu Prüfern bestellt werden, soweit Hochschullehrer nicht als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zum Prüfer oder Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Zu Prüfern oder Beisitzern können auch in der Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestimmt werden, die selbst mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt die Amtsverschwiegenheit gem. § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17 Schutzbestimmungen nach dem MuSchG, dem BEEG und dem PflegeZG

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4 und 6 MuSchG [Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)] und entsprechend den Fristen des BEEG [Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)] in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie der §§ 2, 3 und 4 PflegeZG (Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424)] in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht, soweit die betroffenen Studierenden ihrer Informationspflicht rechtzeitig nachkommen.
- (2) Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie

schwängere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwängere oder stillende Studierende besteht nicht. Die Bekanntgabe hierzu ausschließlich in elektronischer Form ist ausreichend.

§ 18 - § 21 (aufgehoben)

B. Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfung

Die Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfung bildet zusammen mit allen erfolgreich absolvierten Pflicht- und Wahlpflichtleistungen sowie den Studienleistungen den berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Studienganges. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 23 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfung

- (1) In **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** und **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** werden nach Art und Zahl die Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu erbringen sind.
- (2) Fehlt eine solche Bestimmung, so sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen offen sein, bevor die jeweilige Abschlussprüfung durch Ausgabe des Bearbeitungsthemas angetreten wird.

§ 24 Art und Umfang der Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfung

- (1) In **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** und **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** wird für die Bachelor- bzw. Masterabschlussprüfung festgelegt, welcher Umfang (Workload) und Bearbeitungszeitraum für die Prüfung vorgesehen ist.
- (2) Gegenstand der Abschlussprüfung können neben dem gewählten Bearbeitungsthema die Stoffgebiete in den angrenzenden Fächern sein, soweit diese Inhalt des Studiums nach Maßgabe der **Anlage 2** bzw. **Anlage 2a** sind. §22 gilt entsprechend.

§ 25 Freigabe und Bearbeitungszeit der Bachelor- bzw. Masterthesis

- (1) Die Thesis (Bachelor- und Masterthesis) ist die schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit des Studiums, mit der die Studierenden ihre Fähigkeit zu einer eigenen Auseinandersetzung mit einem Thema auf wissenschaftlichem Niveau nachweisen. Die Studierenden reichen Themenvorschläge ein und beantragen deren Freigabe.

- (2) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterthesis ist spätestens drei Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen auszugeben. Die Freigabe erfolgt durch den Dekan, dieser kann die Entscheidung an die zuständigen Studiengangsleiter delegieren. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Für frühzeitige Themenanmeldungen bzw. Thementausgaben gilt im Übrigen §23.
- (3) Die Bachelor- bzw. Masterthesis wird von einem in § 16 Abs. 1 Satz 1 genannten Prüfer betreut. Honorarprofessoren, Gastprofessoren und Lehrbeauftragte (§ 44 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 LHG) sowie Akademische Mitarbeiter (§§ 44 Abs. 1 Nr. 2, 52 LHG) können zu Betreuern bestellt werden, soweit Hochschullehrer nicht als Betreuer zur Verfügung stehen und diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelor- bzw. Masterthesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelor- bzw. Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Die Zusammenarbeit mit einem externen Gutachter muss durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Gleiches gilt, wenn die Bachelor- bzw. Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden soll.
- (4) Die Bachelor- bzw. Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- bzw. Masterthesis wird in **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** und **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** festgelegt. Diese orientiert sich nach Maßgabe der Kultusministerkonferenz-Richtlinien an den hierfür zu vergebenden Credit Points (CP). Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um den Zeitraum der glaubhaft gemachten Verhinderung verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.

§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterthesis

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fakultät abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die fristgerechte Abgabe nicht möglich, so ist unverzüglich vom Studierenden eine Verlängerung um den glaubhaft gemachten Zeitraum der Erkrankung/Verhinderung zu beantragen (§11 Abs.2). Die Bearbeitungsfrist gem. Anlage 2/2a darf insgesamt höchstens um 50% verlängert werden. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterthesis ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelor- bzw. Masterthesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelor- bzw. Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Bachelor- bzw. Masterthesis.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Noten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 10 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung, die Studienschwerpunkte und die bis zum Ab-

schluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

- (3a) Die Bescheinigung von zusätzlich besuchten Modulen und erbrachten Prüfungsleistungen inklusive der dadurch erworbenen ECTS-Punkte erfolgt gesondert vom Zeugnis mittels von der Hochschule ausgestellttem Zertifikat.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28 Bachelor-/Mastergrad, Bachelor-/Masterurkunde und Diploma Supplement

- (1) Die SRH Hochschule Heidelberg verleiht nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung den im Rahmen der Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs fachlich akkreditierten und vom zuständigen Ministerium genehmigten und staatlich anerkannten Bachelor- bzw. Mastergrad.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet. Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der SRH Hochschule Heidelberg versehen.
- (3) Zur Förderung der internationalen Vergleichbarkeit des Bachelor- bzw. Masterstudiums und seines Abschlusses wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgestellt. Dieses ist in der für den jeweiligen Studienjahrgang geltenden Fassung mit dem Studienabschluss auszugeben.

§ 29 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigt werden. In diesem Fall kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor- bzw. Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterthesis selbst.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelor- bzw. Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Die Entscheidungen nach dieser Bestimmung trifft die Zentrale Prüfungskommission.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Remonstration, Widerspruchsverfahren

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens durch Bekanntgabe der Bewertung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Grundsätzlich dürfen nur die eigenen Prüfungsunterlagen durch den Studierenden eingesehen werden.
- (2) Studierende dürfen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einsicht in die Prüfungsakten schriftlich eine Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben (Remonstration). Der Antrag ist mit einer substantiierten Begründung zu versehen. Die Prüfungsbewertung ist nur dann zu überdenken, wenn ausreichend dargelegt werden kann, in welchen Punkten die ursprüngliche Bewertung fehlerhaft und inwieweit dies für die Notenvergabe relevant war. Der Antragsteller ist über das Ergebnis des Überdenkens zu informieren. Nach erfolgloser Remonstration ist der Widerspruch gem. Abs.3 zulässig.
- (3) Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist innerhalb eines Monats, nachdem der Prüfungsbescheid dem Studierenden bekanntgegeben worden ist, der Widerspruch zulässig. Dieser ist beim zuständigen Prüfungsausschuss oder bei der Vorsitzenden der Zentralen Prüfungskommission einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht

ab, erlässt die Vorsitzende der Zentralen Prüfungskommission einen Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Studierenden bekanntzugeben.

C. Begriffsbestimmungen

§ 31 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

Vorlesung	V
Seminar	S
Projektarbeit	PA
Projektentwicklung	PE
Gruppenarbeit	GA
Exkursion	Exk
Problemorientiertes Lernen	PoL
Rollenspiel	Ro
Fallarbeit	FA
Planspiel	PS
Kolloquium	Ko
Übung	Ü
Labor	L
Praktikum/Praxis	P
Tutorium	Tu
Nachweis	N
Thesis	Th

(2) Für die Prüfungsformen werden folgende Abkürzungen verwendet:

Prüfungsformen	
schriftlich	
Klausur	Kls
Studienarbeit	StA
Recherche und Dokumentation	ReD
Essay	Es
Exposé	Ex
Lerntagebuch	LT
Praxisbericht	PB
Protokoll	Pro
Thesis	Th
Bericht	Ber
Test	Te
mündlich	
mündliche Prüfung	MP
Referat	Ref
Präsentation	Präs
Kolloquium	Ko
praktisch	
Projektarbeit	PA
Rollenspiel	Ro
Fallarbeit	FA
Portfolio	PF

Prüfungsformen, praktisch	
Praktische Arbeit	PrA
Entwurf	ENT
Moderation	Mod
Stationsprüfung (OSPE/OSCE)	SP
Testat	TT
Wiss. Poster	WP
Musik	Mu
Praxissituation	PS
Multimediale/-modale Präsentation	MM
Laborarbeit	Lab
Prüfungsform übergreifend	
Kombinationsprüfung	KomP

(3) Die besonderen Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) und Prüfungsleistungen werden durch die in § 7a Abs. 1 und **Anlage 3** genannten Prüfungsformen erbracht.

(4) Abkürzungen von Zeiteinheiten in den Tabellen:

Wo. - Wochen

Min. - Minuten

Sem. - Semester

§ 32 Bestimmung der Credit Points und deren Dokumentation

(1) In den Modultabellen in **Anlage 2 (Bachelorstudiengänge)** und **Anlage 2a (Masterstudiengänge)** sind allen Modulen Leistungspunkte (Credit Points -CP) zugeordnet. Diese entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Einem Leistungspunkt liegt in der Regel ein Arbeitsaufwand von mind. 25 Stunden zugrunde.

(2) Lehrveranstaltungen, die einen in sich abgeschlossenen Lehrstoff umfassen, werden als Modul bezeichnet. Ein Modul kann sich aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Soweit in **Anlage 2** oder **Anlage 2a** nicht anders bestimmt, sind alle Lehrveranstaltungen der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge Module.

(3) Auf Antrag des Studierenden und gegen eine Gebühr gemäß Gebührenordnung der SRH Hochschule Heidelberg werden nach Studienabschluss die erbrachten Leistungen (absolvierte Module, Credit Points und Note) in einer englischsprachigen Datenabschrift (Transcript of Records) dokumentiert und ausgestellt.

D. Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach Unterzeichnung durch die Rektorin zum 01.10.2017 in Kraft und findet für alle Studierende Geltung, die ein Studium ab dem Wintersemester 2017/18 an der SRH Hochschule Heidelberg aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach dem CORE-Prinzip zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang an der SRH Hochschule Heidelberg bereits begonnen haben, legen die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der für sie zu Studienbeginn bekanntgegebenen Anlage 2 oder 2a auf prüfungsrechtlicher Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung ab, soweit sich hieraus keine erheblichen Nachteile für sie ergeben.
- (2a) Soweit keine abweichenden Einzelfallregelungen bestehen, gelten die Prüfungsordnungen der auslaufenden Studiengänge der ehemaligen SRH Hochschule Calw (ab 01.10.2017 Campus Calw der SRH Hochschule Heidelberg) unverändert weiter und werden insoweit von der SRH Hochschule Heidelberg zum 01.10.2017 übernommen.
- (3) Der Anspruch, nach der jeweils geltenden Fassung der Anlagen 2 und 2a geprüft zu werden, endet 12 Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit.

Heidelberg, den 03.08.2017

Siegel der SRH Hochschule Heidelberg

Die Rektorin



Prof. Dr. Katja Rade



E. Rechtsprüfung

Die vorstehende Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der SRH Hochschule Heidelberg ist gemäß den Regelungen des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung des Artikel 1, 3.HRÄG vom 27. März 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), formuliert. Die Rahmenprüfungsordnung wurde durch das Zentrale Prüfungsamt der SRH Hochschule Heidelberg einer Rechtsprüfung unterzogen. Sie verstößt nicht gegen prüfungsspezifische Regelungen des LHG und ist auch im Übrigen vollinhaltlich mit den Regelungen des LHG vereinbar.

Urs Michael Heck
[Teamleitung Recht & Zentrales Prüfungsamt]

Anlage 1 zur Rahmenprüfungsordnung v. 03.08.2017

Bachelorstudiengänge der SRH Hochschule Heidelberg

Fakultät	Studiengang	Akad. Abschluss
Wirtschaft	Betriebswirtschaft ¹	Bachelor of Arts
Wirtschaft (Campus Calw)	Betriebswirtschaftslehre ²	Bachelor of Arts
Therapiewissenschaften	Musiktherapie	Bachelor of Arts
Therapiewissenschaften	Physiotherapie	Bachelor of Science
Therapiewissenschaften	Ergotherapie	Bachelor of Science
Information, Medien & Design	Crossmedia Design	Bachelor of Arts
Information, Medien & Design	Angewandte Informatik	Bachelor of Science
Information, Medien & Design	Wirtschaftsinformatik	Bachelor of Science
Information, Medien & Design	Virtuelle Realitäten	Bachelor of Science
Information, Medien & Design (auch Campus Calw)	Medien- u. Kommunikationsmgmt.	Bachelor of Arts
School of Engineering & Architecture	Immobilien und Facility Management	Bachelor of Engineering
School of Engineering & Architecture	Elektrotechnik	Bachelor of Engineering
School of Engineering & Architecture	Maschinenbau	Bachelor of Engineering
School of Engineering & Architecture	Wirtschaftsingenieurwesen ³	Bachelor of Engineering
School of Engineering & Architecture	Architektur	Bachelor of Arts
Sozial - und Rechtswissenschaften	Wirtschaftsrecht	Bachelor of Laws
Sozial - und Rechtswissenschaften	Soziale Arbeit	Bachelor of Arts
Sozial - und Rechtswissenschaften	Sozialrecht	Bachelor of Laws
Sozial - und Rechtswissenschaften	Kindheitspädagogik	Bachelor of Arts
Angewandte Psychologie	Wirtschaftspsychologie	Bachelor of Science
Angewandte Psychologie	Gesundheitspsychologie	Bachelor of Science
Angewandte Psychologie	Psychologie	Bachelor of Science

¹ auch als „International Track“ bzw. „International Business“ (alle Veranstaltungen auf Englisch)

² auch in Teilzeit

³ auch in Teilzeit

Anlage 1a zur Rahmenprüfungsordnung v. 03.08.2017

Masterstudiengänge der SRH Hochschule Heidelberg

Fakultät	Studiengang	Akad. Abschluss
Wirtschaft (auch Campus Calw)	Internationales Mittelstandsmanagement (konsekutiv)	Master of Arts
Wirtschaft	Sportmanagement (konsekutiv)	Master of Arts
Wirtschaft	Sales Management (weiterbildend)	Master of Business Administration
Wirtschaft	Management und Leadership (n i)	Master of Arts
Therapiewissenschaften	Musiktherapie, anwendungsorientiert ¹ (konsekutiv)	Master of Arts
Therapiewissenschaften	Tanz- und Bewegungstherapie ² (konsekutiv)	Master of Arts
Therapiewissenschaften	Therapiewissenschaften (konsekutiv)	Master of Science
Information, Medien & Design	Applied Computer Science (konsekutiv)	Master of Science
Information, Medien & Design	Big Data und Business Analytics (weiterbildend)	Master of Science
School of Engineering & Architecture	Projektmanagement Bau (konsekutiv)	Master of Engineering
School of Engineering & Architecture	Architektur (konsekutiv)	Master of Arts
School of Engineering & Architecture	International Business and Engineering (konsekutiv)	Master of Engineering
School of Engineering & Architecture	Information Technology (Inf.-technik) (konsekutiv)	Master of Engineering
Sozial - und Rechtswissenschaften	Internationales Wirtschafts- und Unternehmensrecht (konsekutiv)	Master of Laws
Sozial - und Rechtswissenschaften	Soziale Arbeit, Psychosoziale Beratung und Gesundheitsförderung (konsekutiv)	Master of Arts
Sozial - und Rechtswissenschaften	Sozialrecht (konsekutiv)	Master of Laws
Angewandte Psychologie	Psychologie (konsekutiv)	Master of Science

¹ auch als „International Track“ = Music Therapy (alle Veranstaltungen auf Englisch)

² auch als „International Track“ = Dance Movement Therapy (alle Veranstaltungen auf Englisch)

Anlage 2/2a zur Rahmenprüfungsordnung vom 03.08.2017 - Mustermodultabelle mit Erläuterungen

Gruppennummer: xxx, Studiendauer: xxx bis xxx Stand															
Bachelor/Masterstudiengang xxx (B.xx./M.x.x.) konsekutiv/weiterbildend															
Nr	Modul / Kurs	Art	Block Nr	Dauer in Wochen im Semester						CP	Prüfungsleistung im Semester		Studienleistung im Semester		Fach. Gew.
				1	2	3	4	5	6		Sem	Art	Sem	Art	
	----- Pflichtbereich -----														
	Einführung in Mathematik	V,S		5						6	1	Mündl. Prüfung	1	Bericht	6
	Betriebswirtschaftslehre -Buchführung -Steuern -Recht	V,Ü,S		5						6	1	Klausur			6
	----- Wahlpflichtbereich -----														

Studiengangsspezifische Regelungen

(1) Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- a. Angaben zu Aufnahmeprüfungen, Umfang Vorpraktikum oder Berufserfahrung, erster Studienabschluss etc.
- b. Ggf. andere Nachweise, z.B. gesundheitliche Eignung, Sprachnachweise, NC-Angaben, besondere berufliche Vorleistungen etc.

(2) Rahmenbedingungen des Studiengangs

- a. Insgesamt zu erreichende Creditpoints (CP). Workload pro CP (25-30 Stunden). Ggf. Hinweis Gewichtung der Module zur Berechnung der Bachelorabschlussnote (z.B. entspricht CP).
- b. Art des Studiums (z.B. Präsenzstudium). Spezielle Anwesenheitsregelungen (betrifft insbesondere Praxisabschnitte- oder Seminare etc.) Besondere Zulassungsbedingungen zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen.

(3) Inhaltliche Besonderheiten im Studium

- a. Umfang der praktischen Studienabschnitte und ggf. Bezeichnung der entsprechenden Module.
- b. Hinweise zu Wahlpflichtfächern und ggf. besondere Regelungen
- c. Zusatzfächer – Möglichkeit, über die benötigten Leistungen hinaus erbrachte Prüfungsleistungen zu erbringen (z.B. über Zertifikate).

(4) Abschlussarbeit und besondere Regelungen zum Studienende

- a. Erläuterungen zum Modul Bachelor-Thesis. Umfang der Bearbeitungszeit sowie des Kolloquiums. Anteilige Gewichtung der Teilleistungen im Modul.
- b. Sonderhinweise z.B. zur staatlichen Prüfung.

In den einzelnen Bereichen der tabellarischen Übersicht eines Studiengangs (Anlage 2 und 2a der SPO) sind folgende Informationen abgebildet:

Kopfzeilen

1. Die erste Kopfzeile enthält:

- 1.1. Die Klassennummer: die ersten 4 Ziffern bezeichnen den Studiengang, die zwei folgenden das Beginn-Jahr der Klasse, die zwei letzten die Nummer der Klasse im entsprechenden Jahr.
- 1.2. Die Studiendauer: entspricht der Regelstudienzeit
- 1.3. Den Gültigkeitsbeginn: ab diesem Datum gilt die aufgeführte Version
- 1.4. Die Version der Modultabelle (V): bei Änderungen der Modultabelle wird eine neue Version mit Gültigkeitsbeginn festgelegt.

2. Die zweite Kopfzeile enthält:

- 2.1. Den akademischen Abschluss (Bachelor/Master)
- 2.2. Den Namen des Studiengangs
- 2.3. Den Schwerpunkt
- 2.4. Bei Mastern die Bezeichnung konsekutiv/weiterbildend
- 2.5. Die Angabe, ob ggf. Teilzeitstudium/Duales Studium

Spalten

1. Spalte „Nr.“:

Sie enthält die Modul-/Kursnummer, die zusammen mit der entsprechenden Studiengang-nummer (s.o.) die Verwendung des Moduls/Kurses beschreibt. Die aufgeführten 4 Ziffern sind gleichermaßen vergeben für Module und Kurse sowie für deren Vorleistung (Studienleistungen) und haben bei gleicher Bezeichnung dieselbe Nummer. Vorleistungen werden durch den Anhang -VL gekennzeichnet. Nach der Modulnummer wird ab Version 2 die Versionsnummer des Moduls aufgeführt.

Beispiele:

M-1079	Modul Robotik
K-1079	Kurs Robotik
K-1079-VL	Vorleistung Kurs Robotik
M-1079-VL	Vorleistung Modul Robotik
M-1079-VL-2	Vorleistung Modul Robotik Version 2
A-1001	Bachelor-Thesis (A = Abschlussmodul)

Gründe für verschiedene Modul-Versionen:

- Änderung des Modulaufbaus (verschiedene Kurse, verschiedene Anzahl von Kursen).
- Dauer des Moduls
- Verschiedene Prüfungsleistungen
- Verschiedene Gewichtungen der Prüfungsleistungen
- Verschiedene Bewertungsmethoden (benotet/unbenotet)

2. Spalte „Modul/Kurs“:

Sie enthält den Namen des Moduls/Kurses. In den Zellen dieser Spalte ist der Modulaufbau beschrieben. Ein Modul ist grundsätzlich aus mindestens einem Kurs aufgebaut, der denselben Namen wie das Modul hat. In der Zelle steht dann nur der Modulname.

Ist das Modul aus anderslautenden Kursen aufgebaut, werden die Kurse in der entsprechenden Tabellenzelle aufgeführt. Die Spalte ist sortiert nach einem Pflichtbereich und - falls vorhanden - einem Schwerpunkt- und Wahlpflichtbereich.

3. Spalte „Art“:

Hier sind die Prüfungsformen aufgeführt (siehe §31 - Tabelle Lehr-/Prüfungsformen).

4. Spalte „Block Nr.“:

Blocknummern der Wochenblöcke des Studiums.

5. Spalte „Dauer in Wochen im Semester“:

Diese zeigt, in welchem Semester ein Block mit wie vielen Wochenstunden stattfindet.

6. Spalte „CP“:

Hier stehen die nach Abschluss der Modulprüfung erreichten Credit-Points.

7. Spalte „Prüfungsleistung im Semester“:

Unterteilt in „Sem“ und „Art“.

- In „Sem“ ist das Semester eingetragen, in dem die Prüfungsleistung stattfindet.
- In „Art“ sind die jeweiligen zum Bestehen des Moduls nötigen Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Prüfungsleistungen zum Modul oder einem dazugehörigen Kurs dargestellt. Sind mehrere Prüfungsleistungen in einem Modul zu bestehen, wird deren jeweilige Gewichtung angegeben. Fehlt diese Angabe, erfolgt die Gewichtung jeweils einfach. Wird eine Prüfungsleistung nicht benotet, wird dies mit dem Vermerk „unb.“ hinter der Prüfungsleistung vermerkt.

8. Spalte „Studienleistung im Semester“:

Unterteilt in „Sem“ und „Art“.

- In „Sem“ ist das Semester eingetragen, in dem die Studienleistung stattfindet.
- In „Art“ sind die jeweiligen zum Bestehen des Moduls nötigen Studienleistungen und die Zuordnung der Studienleistungen zum Modul oder einem dazugehörigen Kurs dargestellt. Studienleistungen sind unbenotet.

9. Spalte „Fach. Gew.“:

Sie zeigt die Gewichtung der Modulnote innerhalb der Gesamtnote. Die Gewichtung richtet sich in der Regel nach den Credit-Points, kann aber auch davon abweichen.

Stand: Juli 2017

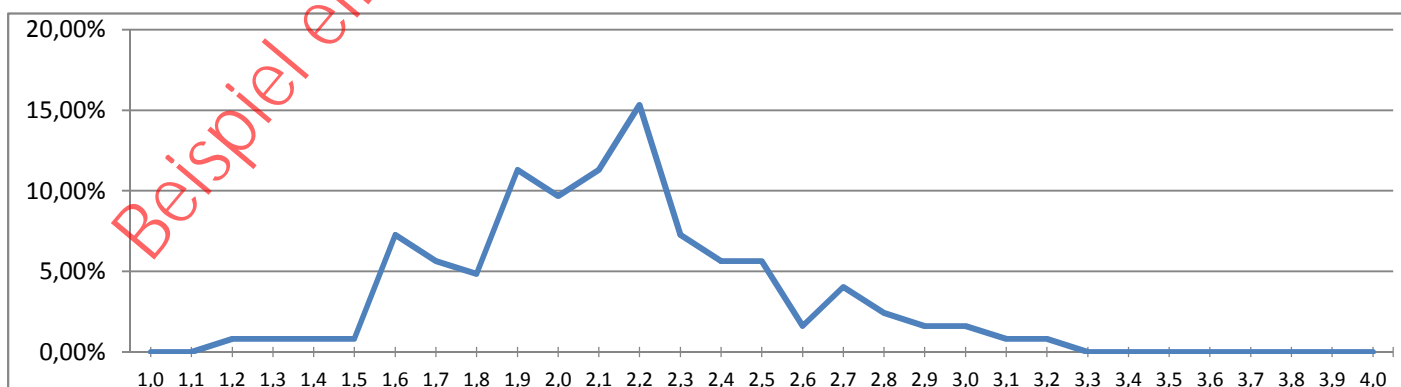
Notenverteilung - Grading table

Betriebswirtschaft (B.A.) / Business Administration (B.A.)

Absolventen 2016 / Graduates 2016

Note grade	Absolute Häufigkeit absolute frequency	Anteil percentage	Kumulierte Häufigkeit cumulated frequency
1,0	0	0,00%	0,00%
1,1	0	0,00%	0,00%
1,2	1	0,81%	0,81%
1,3	1	0,81%	1,61%
1,4	1	0,81%	2,42%
1,5	1	0,81%	3,23%
1,6	9	7,26%	10,48%
1,7	7	5,65%	16,13%
1,8	6	4,84%	20,97%
1,9	14	11,29%	32,26%
2,0	12	9,68%	41,94%
2,1	14	11,29%	53,23%
2,2	19	15,32%	68,55%
2,3	9	7,26%	75,81%
2,4	7	5,65%	81,45%
2,5	7	5,65%	87,10%
2,6	2	1,61%	88,71%
2,7	5	4,03%	92,74%
2,8	3	2,42%	95,16%
2,9	2	1,61%	96,77%
3,0	2	1,61%	98,39%
3,1	1	0,81%	99,19%
3,2	1	0,81%	100,00%
3,3	0	0,00%	100,00%
3,4	0	0,00%	100,00%
3,5	0	0,00%	100,00%
3,6	0	0,00%	100,00%
3,7	0	0,00%	100,00%
3,8	0	0,00%	100,00%
3,9	0	0,00%	100,00%
4,0	0	0,00%	100,00%

Summe total	124
-----------------------	------------



Anlage 3 zur Rahmenprüfungsordnung vom 03.08.2017

Definition der Prüfungsformen gem. § 7a dieser Ordnung

Allgemeine Vorbemerkungen:

Prüfungsform und Prüfungsinhalt bilden gemeinsam mit den Lernzielen bzw. *learning outcomes* und den entsprechenden Lehr- bzw. Vermittlungsformen der Module das sog. *constructive alignment*. Demnach dienen sämtliche nachfolgend genannten Prüfungsformen der Feststellung, inwieweit die Studierenden die zu erreichenden **Kompetenzen** des jeweils zu prüfenden Moduls erlangt haben. Die nachfolgenden Definitionen enthalten die allgemeinen Vorgaben hinsichtlich Art und Ablauf der zu erbringenden Prüfungsleistung. Soweit die Definitionen Rahmenvorgaben zu Dauer und/oder Umfang einer Prüfungsleistung enthalten, können in den der **Anlage 2** (Bachelorstudiengänge) oder der **Anlage 2a** (Masterstudiengänge) zugehörigen Modultabellen hiervon abweichende Regelungen im Sinne des *constructive alignments* getroffen werden, die insoweit dieser Anlage vorgehen. Je nachdem, welchen Kompetenzzielen die Lehrveranstaltungen folgen, kann es sinnvoll sein, verschiedene Prüfungsformen im Sinne des *constructive alignment* innerhalb einer zeitlich-inhaltlich zusammenhängenden Prüfung miteinander zu kombinieren (**Komp**). Voraussetzung ist dann, dass die Studierenden rechtzeitig über die Unterteilung der Prüfung in die verschiedenen Prüfungsformen informiert werden. Die unter „Prüfungsziel“ jeweils genannten Kompetenzen sind als Hinweis auf die möglichen prüfbaren Kompetenzen zu verstehen.

Vorwiegend schriftliche Prüfungen

Prüfungsform (Abk.):	Klausur (KIs)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung fachlicher und methodischer Kenntnisse (Fach- und Methodenkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, Wissen wiedergeben kann und mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kenntnissen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	60 - 120 Min.
Anzahl Prüfer:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Studienarbeit (StA)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur eigenständigen Erstellung eines analytisch-wissenschaftlichen Texts (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Eine Studienarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die den Studierenden für einen Zeitraum von in der Regel vier Wochen zur Bearbeitung ausgegeben wird. Mit einer Studienarbeit weist der Studierende nach, dass er eine Problemstellung in einem größeren fachlichen Kontext erfassen und einer Lösung zuführen kann.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	4 Wochen / 15-20 Seiten
Anzahl Prüfer:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Recherche und Dokumentation (ReD)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Kontrolle der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (Fach- und Methodenkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Die Recherche und Dokumentation von Informationen stellen grundlegende Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens dar. Unter einer Recherche versteht man eine systematische Suche, Beschaffung und Auswahl von Informationen zu einem bestimmten Thema. Mit dem Begriff Dokumentation ist das Ordnen, Archivieren und Verwalten dieser Informationen gemeint. Beides sind notwendige Vorarbeiten zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung. Die Techniken und Methoden des Recherchierens und Dokumentierens werden zu Beginn des Studiums durch praktische Übungen vermittelt.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	4 Wochen
Anzahl Prüfer:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Essay (Es)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur eigenständigen Erstellung eines kritisch-wissenschaftlichen Texts (Fach- Methoden- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Der Essay (frz. essai, dt. Versuch) ist ein knapper, anspruchsvoller, bewusst subjektiver Text über ein bestimmtes Thema aus dem wissenschaftlichen, politischen, philosophischen o. ä. Bereich. Der Essay eignet sich für Themen, die Denkanstöße geben und somit Raum für eigene Überlegungen bieten. Ausgangspunkt kann ein Problem, eine These oder eine kontrovers diskutierte Fragestellung sein. Er bietet einen großen Spielraum für eigene Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten. Der Essay unterscheidet sich von der Studienarbeit dadurch, dass er meistens kürzer ist und hauptsächlich eigene Ideen und Bewertungen enthält.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	4 Wochen / 5-10 Seiten
Anzahl Prüfer:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Exposé (Ex)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur vorausschauenden Darstellung eines Gesamtplans für die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit (Fach- und Methodenkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Das schriftliche Exposé entsteht durch die Vorstellung einer Frage wissenschaftlicher Forschung beim Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit. Darunter versteht man eine kurzgefasste Vorhabensbeschreibung, in der die Fragestellung der Arbeit, der theoretische Hintergrund, die methodische Herangehensweise, die Gliederung sowie relevante Literatur und ein Zeitplan vorgestellt werden. Das Exposé soll den Betreuer über die voraussichtliche Ausgestaltung der Arbeit informieren. So kann er beurteilen, ob das Vorhaben in der beabsichtigten Form realistisch ist oder noch wesentlicher Modifikationen bedarf.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	Je nach Umfang der wissenschaftlichen Arbeit, max.15 Seiten
Anzahl Prüfer:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Bericht (Ber)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur Zusammenfassung und Bewertung eines Sachverhalts (Fach- und Methodenkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Der Bericht ist eine schriftliche Arbeit, in der ein Sachverhalt oder ein Geschehensablauf dokumentiert und zusätzlich bewertet wird. Der Studierende soll darin u. a. zeigen, dass er den Sachverhalt erfassen und bewerten kann. Insbesondere soll eine klare Trennung von Wiedergabe und Bewertung erkennbar sein.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	2 Wochen / 5-10 Seiten
Anzahl Prüfer:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Lerntagebuch (LT)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Kritische Reflexion und Einordnung von Lernerfahrungen (Fach- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein Lerntagebuch ist ein vom Lernenden selbst zu führendes stetiges Protokoll des eigenen Lernprozesses. Dabei werden die wichtigsten Bestandteile des Lernstoffs in eigenen Worten festgehalten, wobei sich dies jedoch außerhalb der Mitschrift in der Lehrveranstaltung vollzieht. Das Lerntagebuch ist ein bewährtes Instrument, die eigene Lernpraxis zu dokumentieren, systematisch zu reflektieren und ggf. zu verändern. Darüber hinaus dient es dazu, den Lernprozess verbindlicher und nachhaltiger zu gestalten.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	Dauer eines Moduls, idR 4 Wochen
Anzahl Prüfer:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Praxisbericht (PB)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Selbstkritische Analyse, Reflexion und Einordnung der Praxisphase (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein Praxisbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der zu absolvierenden Praxisphasen. Er dient der nachvollziehbaren Dokumentation und Reflexion des persönlichen Lernprozesses und Kompetenzerwerbs während der Praxistätigkeit. Des Weiteren soll beispielhaft und systematisch dargestellt werden, wie im jeweiligen Handlungsfeld die Anwendung der im Studium erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse vollzogen werden konnte.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	Zeit der Praxisphase; 10-20 Seiten
Anzahl Prüfer:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Protokoll (Pro)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur fachlichen und sprachlichen Verdichtung eines Themas (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein Protokoll ist eine komprimierte Wiedergabe eines Geschehensablaufs in Textform. Mit einem Protokoll soll der Studierende zeigen, dass er einen Geschehensverlauf erfassen und komprimiert wiedergeben kann.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	Fach - und situationsabhängig
Anzahl Prüfer:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Test (Te)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung des Lernfortschritts und der Fähigkeit zur Reproduktion des erworbenen Wissens (Fachkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein Test ist in der Regel eine kurze schriftliche Arbeit zur Überprüfung des Lernfortschritts. Prägnante Fragen zu bereits behandelten Themenbereichen sind in gebotener Kürze zu beantworten. Die Prüfungsform Test dient dem Studierenden als Selbstkontrollinstrument und dem Dozenten als Methode zur einfachen Wissensstandabfrage im Rahmen einer Studienleistung (Prüfungsvorleistung).
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	10-30 Min.
Anzahl Prüfer:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Thesis (Th)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Prüfung der Fähigkeit zur Darstellung der fachlich-methodischen Fähigkeiten sowie der eigenen Fachauffassung zu einem gewählten Thema am Ende des Studiums (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Bachelor- und Masterthesis sind fachlich betreute wissenschaftliche Abschlussarbeiten am Ende des Studiums. Mit einer Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie das im Studium Erlernte anzuwenden verstehen und ein selbst gewähltes Thema selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage in angemessener Zeit bearbeiten können.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	Fachabhängig, vgl. Anlagen 2/2a / Bachelor: 30-60 Seiten / Master: 40-80 Seiten
Anzahl Prüfer:	Mind. 2 (Erst- und Zweitgutachter)

Vorwiegend mündliche Prüfungen

Prüfungsform (Abk.):	Mündliche Prüfung (MP)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Fähigkeit zur fachlichen Auseinandersetzung mit dem Prüfer (Fach- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, begründet argumentieren kann und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu diskutieren vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	In der Regel 20 Min., jedoch mind. 10 und höchstens 30 Min., vgl. §8 Abs.3 der RPO
Anzahl Prüfer:	Mind. 2 – bitte §8 beachten!

Prüfungsform (Abk.):	Referat (Ref)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Erarbeitung und Vermittlung eines wissenschaftlichen Themas mit dem Schwerpunkt einer verständlichen, einprägsamen Präsentation und der Einordnung in einen fachlichen Zusammenhang (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein Referat umfasst <ol style="list-style-type: none">1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Inhaltlich kann sich die Diskussion auch auf weitere Aspekte des Moduls erstrecken. <p>Das Referat kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen, wobei in Gruppen klare Trennlinien im Rahmen der (schriftlichen) Vorbereitung gezogen werden müssen.</p>
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	Vorbereitungszeit variabel. Mündlicher Teil in der Regel 20 Min., jedoch mind. 10 und max. 30 Min., vgl. §8 Abs.3 der RPO
Anzahl Prüfer:	Mind. 1, besser 2 → bitte §8 für den mündlichen Anteil der Prüfung beachten!

Prüfungsform (Abk.):	Präsentation (Präs)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Fähigkeit zur nachvollziehbaren und fokussierenden Darstellung eines komplexen wissenschaftlichen Themas und der Einordnung in einen fachlichen Zusammenhang (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer vorgegebenen Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum darstellen und in den fachlichen Zusammenhang einordnen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf das jeweilige Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen und Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. Inhaltlich kann hier das gesamte Modul relevant sein. Gruppenprüfungen sind möglich, sollten jedoch für jeden Prüfling eine klare thematische Zuordnung beinhalten, die der Prüfer mit der Gruppe verbindlich verabredet. Eine schriftliche Ausarbeitung ist nicht Prüfungsgegenstand (vgl. Referat).
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	Vorbereitungszeit variabel. Mündlicher Teil in der Regel 20 Min., jedoch mind. 10 und max. 30 Min., vgl. §8 Abs.3 der RPO
Anzahl Prüfer:	Mind. 2 – bitte §8 beachten!

Prüfungsform (Abk.):	Kolloquium (Ko)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Validierung der im Studium insgesamt erworbenen fachlichen Kenntnisse und persönlichen Fähigkeiten (Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein Kolloquium ist eine Form der mündlichen Prüfung, die in Verbindung mit einer Abschlussarbeit oder anderen erbrachten Prüfungsleistungen stattfindet. Dabei soll der Prüfling seine Arbeit bzw. Ausarbeitung erläutern und nachweisen, dass er das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	In der Regel 30 Min., vgl. §8 Abs.3 der RPO!
Anzahl Prüfer:	Mind. 2

Vorwiegend praktische Prüfungen

Prüfungsform (Abk.): Projektarbeit (PA)

Prüfungsziel (Kompetenzen): Überprüfung der Fähigkeit zur gemeinsamen, zielorientierten Entwicklung einer Projektaufgabe in einem gruppendynamischen Umfeld (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)

Definition und Prüfungsablauf: Im Rahmen einer Projektarbeit soll ein fachspezifisches, in der Regel anwendungsorientiertes Vorhaben innerhalb einer definierten Zeitspanne und mit einem vom Prüfer definierten Ziel erreicht werden. Zentraler Kern einer Projektarbeit ist die Analyse und kritische Auseinandersetzung mit komplexen Problemen sowie deren Lösung. Dabei sollen die Studierenden u.a. vielschichtige Methoden- und Fachkenntnisse einsetzen. Die Aufgabenstellung kann dabei selbst gewählt sein oder vom Prüfer vorgegeben werden. Da Projekte in der Regel in Teams (Gruppen) umgesetzt werden, beinhaltet die Projektarbeit stets auch die Förderung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Ein erfolgreiches Projekt umfasst eine wissenschaftlich fundierte Analyse des Problems, die Entwicklung konkreter Umsetzungsstrategien, deren Durchführung und schließlich die Evaluation. Dieser Prozess wird in der Regel durch eine Präsentation zur Projektentwicklung und deren Durchführung sowie ggf. durch eine schriftliche Ausarbeitung der geforderten Projektunterlagen dokumentiert und als Prüfung abgelegt.

Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang: Prüfungszeitraum und Umfang je nach Projekt und Prüfungsgegenstand unterschiedlich. Bitte §9a Abs.2 Satz 2 beachten!

Anzahl Prüfer: Mind. 1, besser 2 → bitte §8 für den mündlichen Anteil der Prüfung beachten!

Prüfungsform (Abk.): Rollenspiel (Ro)

Prüfungsziel (Kompetenzen): Überprüfung der Wahrnehmungs-, der Kooperations-, der Kommunikations- und der Problemlösefähigkeiten (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)

Definition und Prüfungsablauf: Im Vordergrund des Rollenspiels steht die Überprüfung der Handlungskompetenz. Dies geschieht durch reflektiertes Handeln, eigenes Erfahren, selbstkritisches Reflektieren und durch das Feedback von Beobachtern. Dabei stellt der Vergleich der Selbst- mit der Fremdreiflection hilfreiche Lernräume zur Verfügung. Rollenspiele dienen dazu, gelernte Inhalte, Abläufe oder Methoden spielerisch aber nach zuvor festgelegten Regeln darzustellen. Diese Spielregeln sind in allen Phasen des Rollenspiels zu beachten. Ein Rollenspiel besteht in der Regel aus drei Phasen: Der Vorbereitungsphase, der Spielphase und der Auswertungsphase.

Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang: 30-90 Min., bitte §9a Abs.2 Satz 2 beachten!

Anzahl Prüfer: Mind. 1, besser 2 → bitte §8 für den mündlichen Anteil der Prüfung beachten!

Prüfungsform (Abk.):	Fallarbeit (FA)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Wahrnehmungs-, der Kooperations-, der Kommunikations- und der Problemlösefähigkeiten (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ausgangspunkt ist die Darstellung einer Praxissituation, die die Entscheidung über eine einzuschlagende Strategie der Problembearbeitung erfordert. Dabei versetzen sich die Studierenden in die Rolle von real handelnden Personen bzw. von Entscheidungsträgern. Die Studierenden interpretieren den Fall, analysieren Zusammenhänge, recherchieren zusätzliche Informationen und erarbeiten auf dieser Grundlage mögliche Lösungen. Diese werden anschließend diskutiert und ggf. mit den tatsächlich in der Realsituation gefundenen Lösungen bzw. getroffenen Entscheidungen verglichen. Die Fallarbeit ist in erster Linie auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Studierende sollen nachweisen, dass sie komplexe Zusammenhänge überblicken, sich selbstständig Informationsquellen erschließen und zu guten Entscheidungen kommen können.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	Bitte §9a Abs.2 Satz 2 beachten!
Anzahl Prüfer:	Mind. 1, besser 2 → bitte §8 für den mündlichen Anteil der Prüfung beachten!

Prüfungsform (Abk.):	Portfolio (PF)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Kontrolle und Dokumentation des Lernfortschritts, den Studierende sowohl in Bezug auf Wissen als auch auf Fertigkeiten im Verlauf einer Veranstaltung machen (Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein Portfolio enthält eine Sammlung sinnvoll ausgewählter Arbeiten, welche die eigenen Leistungen, den Lernfortschritt und den Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf ein inhaltlich umrissenes Gebiet dokumentieren. Die Auswahl und der Aussagegehalt der Arbeiten sowie der Bezug zum eigenen Lernfortschritt muss vom Studierenden thematisiert und begründet werden.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	Bitte §9a Abs.2 Satz 2 beachten!
Anzahl Prüfer:	1

Prüfungsform (Abk.):	Moderation (Mod)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Fähigkeit zur aktivierenden Anleitung und Begleitung von Lernprozessen sowie steuernde, verdichtende und dialogfördernde Gesprächsleitung (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Die Moderation kann im Rahmen einer gesonderten Gruppenarbeit oder in einer seminaristischen Veranstaltung stattfinden. In einer Moderation sollen die Studierenden zeigen, dass sie Lernarrangements für Kommilitonen didaktisch zielführend und methodisch vielfältig gestalten bzw. die Prozesse und Arbeitsergebnisse der Gruppe zu einem vorgegeben Thema erfolgreich begleiten und in Kernaussagen zusammenfassen können.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	In der Regel 30-45 Minuten, bei Gruppenmoderation auch 90 bis 135 Minuten. Bitte §9a Abs.2 Satz 2 beachten!
Anzahl Prüfer:	Mind. 1 + 1 Beisitzer → bitte §8 (mündliche Prüfung) beachten!

Prüfungsform (Abk.):	Stationenprüfung (SP) OSCE=Objective structured clinical examination / OSPE=Organized structured practical examination
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Handlungsabläufe und Verhaltensweisen bei der fachgerechten Lösung themen- und fallbezogener Aufgaben (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Bei der OSCE/OSPE rotieren die Prüfungskandidaten durch einen Parcours von Prüfungsstationen. An diesen müssen theoretische und vor allem (klinisch-)praktische Fertigkeiten unterschiedlichster Art von den Studierenden unter Beweis gestellt werden. Eine OSCE/OSPE sollte aus mindestens vier Stationen bestehen. Die Prüfungsdauer an den einzelnen Prüfungsstationen muss für alle Stationen gleich sein und vor der Prüfung exakt festgelegt werden. An den einzelnen Stationen wird den Studierenden die Aufgabenstellung vorgelesen oder sie finden sie in schriftlicher Form an den Stationen vor. Jede ist mit einem geschulten Prüfer versehen, der die Prüfungsleistung des Studierenden mittels einer Checkliste beurteilt.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	Mind. 4 Stationen, Prüfungsdauer pro Station in der Regel 5 bis 8 Minuten.
Anzahl Prüfer:	= Anzahl der Stationen, bitte §8 für den mündlichen Anteil der Prüfung beachten!

Prüfungsform (Abk.):	Wissenschaftliches Poster (WP)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung der Fähigkeit zur grafisch anschaulichen, komprimierten Darstellung der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Arbeit (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein wissenschaftliches Poster ist ein visueller Vortrag in Form eines Plakates, in dem ein bestimmter Sachverhalt in Wort, Bild und Grafik dokumentiert und einem wissenschaftlich kundigen Publikum vorgestellt wird. Die Prüfungsform „Wissenschaftliches Poster“ besteht aus dem eigentlichen Poster und einer Präsentation des Posters. Generell sollte ein Poster im Großformat neben formalen Angaben (Autoren, Titel, Hochschul-Logo, etc.) in wenigen Sätzen oder Stichpunkten die Kernelemente der wissenschaftlichen Arbeit widerspiegeln: Ausgangsbasis, Ziel- oder Fragestellung, Methodik, Ergebnisse. Es sollte übersichtlich, anschaulich und ohne gleichwertige fachliche Vorkenntnisse verständlich sein. Der Prüfungsschwerpunkt ist demzufolge, die Essenz der eigenen Arbeit knapp, präzise und verständlich darzulegen und den Wert der eigenen wissenschaftlichen Leistung und der erlangten Ergebnisse zu reflektieren.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	4 Wochen, mündlicher Anteil in der Regel 5-15 Minuten
Anzahl Prüfer:	Mind. 1, ggf. §8 für den mündlichen Anteil der Prüfung beachten!

Prüfungsform (Abk.):	Praktische Arbeit (PrA)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung fachpraktischer Fähigkeiten unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen (Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Durch eine Praktische Arbeit zeigen Studierende, dass sie einzeln oder im Team eine Aufgaben- bzw. Problemstellung des Fachs gegenständlich in enger Anlehnung an die berufliche Praxis bewältigen können. Die spezifischen Anforderungen, die konkreten Prüfungs- und Bewertungskriterien und der Bearbeitungszeitraum können je nach Fach und Thema variieren und werden insofern vom jeweiligen Prüfer festgelegt.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	Fachabhängig, Prüfungszeitraum je nach Aufgabenstellung und Prüfungsgegenstand unterschiedlich. Vgl. §9a Abs.2.
Anzahl Prüfer:	Mind. 1, abhängig von der Ausgestaltung der Prüfungsform

Prüfungsform (Abk.):	Testat (TT)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung fachpraktischer Fähigkeiten unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen (je nach Ausprägung Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Testate (hier im IT- und Ingenieurs-Kontext) sind Praxisaufgaben, die vom Studierenden unmittelbar in der Veranstaltung, auch am Computer, erbracht werden. Hierbei sind alle Hilfsmittel und Werkzeuge erlaubt, die auch unter realen Bedingungen typischerweise genutzt werden. Der Studierende zeigt, dass er unter den gegebenen Bedingungen für kleinere Probleme fachliche Lösungen von guter Qualität erstellen und diese begründen kann. Bewertet werden die Qualität und Adäquatheit der Lösung sowie die Argumentation für die eigene Lösung.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	60-240 Min.
Anzahl Prüfer:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Entwurf (ENT)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung fachpraktischer Fähigkeiten unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen (je nach Ausprägung Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Ein Entwurf (im architektonischen Kontext) ist ein Vorschlag für eine räumliche Planung, der unter Berücksichtigung gegebener oder selbst entwickelter Rahmenbedingungen eigenständig entwickelt wird. In einem Entwurf zeigt der Studierende in Einzel- oder Gruppenarbeit, dass er in der Lage ist, eine aufgabenbezogene Gesamtbetrachtung z.B. städtebaulicher, funktioneller, konstruktiver, gebäudetechnisch-energetischer und/oder gestalterischer Aspekte in ihrer Gesamtheit und ihren Wechselwirkungen vorzunehmen und dass er diese Aspekte in einer individuellen Entwurfsaussage zusammenführen kann. Der Entwurf wird in der Regel in Zeichnungen, Modellen, Animationen und/oder schriftlichen Erläuterungen dokumentiert.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	Prüfungszeitraum und Umfang je nach Prüfungsgegenstand unterschiedlich. Bitte §9a Abs.2 Satz 2 beachten!
Anzahl Prüfer:	Mind. 1

Prüfungsform (Abk.):	Musik (Mu)
Prüfungsziel (Kompetenzen):	Überprüfung fachpraktischer Fähigkeiten unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen (je nach Ausprägung Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)
Definition und Prüfungsablauf:	Die Prüfungsform Musik beschreibt die Präsentation einer erarbeiteten künstlerischen Aufgabe am jeweils unterrichtsrelevanten Instrument (Pflicht- Wahlpflicht- Individualinstrument). Diese kann je nach Aufgabe als Solo, im Duo oder auch als Gruppenaktion erfolgen. Die Präsentation kann mit einer (noten-)schriftlichen Darstellung (Spielplan, Roadmap) verbunden werden.
Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang:	5-20 Min.
Anzahl Prüfer:	Mind. 1, besser 2

Prüfungsform (Abk.): **Praxissituation (PS)**

Prüfungsziel (Kompetenzen): Überprüfung fachpraktischer Fähigkeiten unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen (je nach Ausprägung Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)

Definition und Prüfungsablauf: In einer Praxissituation wird den Studierenden ein Fallbeispiel vorgelegt. In Anlehnung an eine reale Praxissituation haben die Studierenden im Vorfeld i.d.R. keine Vorbereitungszeit. Der Studierende stellt den Klienten kurz vor und zeigt, dass er die Fachkompetenz besitzt, um die theoretischen Hintergründe (z.B. Anatomie, Pathologie) zu diesem Fallbeispiel anhand von Fragen darzustellen. Ausgehend von dem Fallbeispiel zeigt der Studierende, dass er in der Lage ist, die entsprechende Klienten- und zielorientierte Diagnostik und Therapieform/-technik auszuwählen und diese Auswahl zu begründen. Der Studierende demonstriert an einem Kommilitonen die praktische Durchführung ausgewählter diagnostischer Möglichkeiten und Therapieformen/-techniken. Dabei werden auch Sozial- und Selbstkompetenzen wie z.B. Kommunikation, Anleitung und der Umgang mit dem ‚Klienten‘ in einem zeitlich festgelegten Rahmen bewertet.

Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang: 20-40 Min.

Anzahl Prüfer: Mind. 1

Prüfungsform (Abk.): **Multimediale bzw. multimodale Präsentation (MM)**

Prüfungsziel (Kompetenzen): Überprüfung fachpraktischer Fähigkeiten unter realitätsnahen Arbeitsbedingungen (je nach Ausprägung Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)

Definition und Prüfungsablauf: Aufbereitung von Inhalten zu einer multimedialen bzw. multimodalen Präsentation, die mehrere Sinneskanäle anspricht, Elemente der körperlich-leiblichen Ebene von Erkenntnis (Embodiment) miteinbezieht und eine kreative Kombination verschiedener Medien, Materialien oder künstlerisch-ästhetischer Gestaltungs- und Ausdrucksformen aufweist. Die Erarbeitung der multimedialen bzw. multimodalen Präsentation kann in Einzelarbeit oder in Gruppenarbeit erfolgen.

Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang: 15 - 60 Min.

Anzahl Prüfer: Mind. 1, besser 2 → bitte §8 für den mündlichen Anteil der Prüfung beachten!

Prüfungsform (Abk.): **Laborarbeit (Lab)**

Prüfungsziel (Kompetenzen): Überprüfung der Fähigkeit, theoretische Kenntnisse in labor- und/oder maschinentechnische Prozesse übertragen und auswerten zu können (je nach Ausprägung Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz)

Definition und Prüfungsablauf: Eine Laborarbeit umfasst Aufbau, Durchführung und Dokumentation sowie Ergebnisanalysen von Laborversuchen oder Testanlagen, basierend auf einer wissenschaftlichen Fragestellung. Bei einer durch den Dozenten thematisch vorgegebenen Untersuchung sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, vorhandene Informationen und Kenntnisse für die Durchführung einer Laborarbeit zielgerichtet einzusetzen. Dazu gehören u.a. der messtechnische Nachweis prozessrelevanter Größen sowie die schriftliche Auswertung, Interpretation und Bewertung experimenteller Ergebnisse.

Bearbeitungsfrist/ Prüfungsumfang: Prüfungszeitraum und Umfang je nach Prüfungsgegenstand unterschiedlich. Bitte §9a Abs.2 Satz 2 beachten!

Anzahl Prüfer: Mind. 1

Anlage 4 zur Rahmenprüfungsordnung vom 03.08.2017

I. Verfahrensweise für Studierende, die Modulinhalte nachholen müssen:

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, z.B. aus Krankheitsgründen ganz oder teilweise versäumte Modulinhalte modulbegleitend anhand der für ein Modul zur Verfügung stehenden Lehr- und Lernmaterialien nachzuholen. Diese veranstaltungsbegleitenden Lehr- und Lernmaterialien [Studienbriefe, Lernbriefe, Übungsaufgaben nebst Lösungshinweisen, Hinweise auf Fachliteratur etc.] sind auf einem zentralen Laufwerk abgelegt, so dass die Studierenden auf die Inhalte zugreifen können.
- (2) Weiterhin muss der Studierende mindestens zwei Termine bei seinem Fachdozenten vereinbaren. Im ersten Gespräch geht es um die Information des Studierenden über die zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmaterialien in Bezug auf diejenigen Modulinhalte, welche der Studierende versäumt hat. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass der Studierende sich zielgerichtet auf die gerade versäumten Lehr- und Lerninhalte konzentriert. In einem zweiten Gespräch überprüft der Dozent den Kompetenzfortschritt des Studierenden. Im Anschluss legt der Studierende die das Modul abschließende Prüfung ab.

II. Sicherstellung der Information an Studierende, die Modulinhalte nachholen müssen:

- (1) Im Rahmen der Einführungsveranstaltung zum Studienbeginn sowie über die Studienführer werden die Studierenden informiert, wie sie z.B. krankheitsbedingt versäumte Modulinhalte nachholen können. Darüber hinaus steht es in der Verantwortung der Studierenden, über die in Ziff. I (2) erforderlichen Pflichttermine hinaus individuelle Gesprächstermine mit den jeweiligen (modulverantwortlichen) Fachdozenten zu vereinbaren.
- (2) Die Prüfungsämter der Fakultäten der SRH Hochschule Heidelberg stellen bereits zu Beginn eines Semesters einen Klausur- und Prüfungsplan für die regulären, d.h. innerhalb eines (5 Wochen-)Moduls zu absolvierenden Prüfungsleistungen auf. Zugleich werden für diejenigen Studierenden, welche die vorgesehenen Prüfungsleistungen - gleich aus welchem Grund [z.B. Krankheit, Nichtbestehen, unentschuldigtes Fehlen] - nicht im Rahmen der regulären ersten Prüfungstermine erbringen werden, die Zeitfenster für die jeweiligen Wiederholungsprüfungen festgelegt. Auf diese Weise ist bereits zu Semesterbeginn für alle Studierenden transparent, wann die entsprechenden Prüfungen und Nachprüfungen stattfinden werden. Die Studierenden können sich somit gezielt auf diese Prüfungsleistungen vorbereiten.
- (3) Zur Prüfungsvorbereitung haben die Studierenden zentralen Zugriff auf die für das jeweilige Modul hinterlegten vorlesungsbegleitenden Lehr- und Lernmaterialien [Studienbriefe, Lernbriefe, Übungsaufgaben nebst Lösungshinweisen, Hinweise auf Fachliteratur etc.]. Eine vorübergehende krankheitsbedingte Abwesenheit von Studierenden führt somit im Ergebnis nicht zwangsläufig zu einer Verzögerung des Studiums bzw. einer Verlängerung der Studiendauer (Überschreiten der Regelstudienzeit).

Anlage 5 zur Rahmenprüfungsordnung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung)

Aufgrund des § 70 Abs. 6 Satz 1 und des § 35 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes Baden Württemberg (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), auf Basis des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 und in Ergänzung des §14 dieser Rahmenprüfungsordnung hat die Zentrale Prüfungskommission im Auftrag des akademischen Senats der SRH Hochschule Heidelberg am 03. August 2017 die folgende **Anlage 5 zur Rahmenprüfungsordnung** für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Qualifikationen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich, Regelungszweck

- (1) Diese Anlage zur Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend: Ordnung) stellt den Rahmen für ein einheitliches, transparentes und effizientes Verfahren für die Anerkennung und Anrechnung an der SRH Hochschule Heidelberg im Sinne des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) vom 16. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15) sowie des § 35 Abs. 1 und 2 des LHG dar. Sie regelt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Qualifikationen an der HSHD in allen Bachelor- und Masterstudiengängen. Die Ordnung gilt in Verbindung mit der studiengangspezifischen Anlage 2/2a zur RPO für den Studiengang, für den die Anerkennung oder Anrechnung angestrebt wird.
- (2) Die Prüfung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt anhand des Kriteriums „wesentlicher Unterschied“ nach §§ 2 und 3.
- (3) Die Prüfung der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen erfolgt anhand des Kriteriums „Gleichwertigkeit“ nach § 4.
- (4) Die grundsätzliche Zuständigkeit für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren der jeweiligen Einrichtungen gemäß § 5 im Rahmen dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 2 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich anzuerkennen. Die Anerkennung kann nur dann versagt werden, wenn im Hinblick auf die erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil ein wesentlicher Unterschied zwischen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistung und der zu ersetzenden Leistung an der HSHD nachgewiesen wird. Hierbei ist zu beachten, dass eine deutliche Übererfüllung der mitgebrachten Leistung im Verhältnis zur zu ersetzenden Leistung an der HSHD im Sinne der Regelungsabsicht dieser Ordnung keinen wesentlichen Unterschied darstellt. Module, die ohne unbenotete Prüfung (Studienleistungen) bzw. ohne benotete Prüfung (Prüfungsleistungen) abgeschlossen werden können, werden angerechnet; eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (2) **Kriterien** für die Prüfung der Anerkennung gem. Abs.1 sind **die Lernergebnisse bzw. Lernziele, die Qualität, das Niveau, der Workload** und das **Profil** der Studien- und Prüfungsleistungen.

1. Lernergebnisse bzw. Lernziele

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse bzw. Lernziele besteht, wenn die Lernergebnisse der zu ersetzenden und der erbrachten Leistungen sich hinsichtlich der Kenntnisse, der Fähigkeiten, diese Kenntnisse anzuwenden sowie der persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen und im Schwierigkeitsgrad nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen.

2. Qualität

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Qualität besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- a. akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist oder
- b. Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht oder
- c. gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule; auf Absatz 3 wird verwiesen oder
- d. gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (KMK) akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland; in Zweifelsfällen sind die zuständigen Stellen der HSHD anzuhören oder,
- e. sofern ein Studiengang an einer Hochschule in Deutschland nicht der Pflicht zur Akkreditierung unterliegt (insbesondere Diplom-, Magister oder Staatsexamensstudiengänge) können andere geeignete Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Studiengangs herangezogen werden.

3. Niveau

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Niveaus besteht, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang einer vergleichbaren Stufe des Graduierungssystems (Bachelor-, Masterstudiengang oder einem anderen Studiengang) erworben wurden. Studiengänge im Ausland sind entsprechend der Äquivalenzklassen des angestrebten Studienabschlusses gemäß der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) einzuordnen. Studien- und Prüfungsleistungen können auch anerkannt werden, wenn sie in einem Studiengang erbracht wurden, der einer anderen Niveaustufe zugeordnet ist, sofern die Lernergebnisse gem. Nr. 3 der erbrachten Leistungen dem der zu ersetzenden Leistungen entsprechen. Die Mehrfachverwendung von Studien- und Prüfungsleistungen in aufeinander aufbauenden Studiengängen ist dabei auszuschließen; eine Anerkennung von Leistungen für den Masterstudiengang, die im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden, ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu dem für den Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorabschluss erbracht wurden.

4. Workload

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Workload besteht, wenn der Workload einen vergleichbaren Umfang hat oder wenn trotz Abweichungen im Workload die Lernergebnisse gemäß Nr. 3 erzielt wurden. Bei der Beurteilung sind die qualitativen Ergebnisse (Lernergebnisse gem. Nr. 3) von größerem Gewicht als der quantitative Umfang (Workload). Sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) oder einem anderen Leistungspunktesystem ausgewiesen, ist der Workload bezüglich der Leistungspunkte zu vergleichen; dabei sind Unterschiede von Leistungspunktesystemen zu berücksichtigen. Eine Anerkennung erfolgt auch, wenn keine Leistungspunkte ausgewiesen sind, die Unterlagen gemäß Absatz 6 aber dennoch darüber Aufschluss geben, dass die Leistungen erbracht und die Lern-ergebnisse gem. Nr. 3 hinreichend erzielt wurden. Auf Absatz 7 Satz 7 wird verwiesen.

5. Profil

Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Profils besteht, wenn im Falle der Anerkennung die wesentlichen, in der Prüfungsordnung oder den Modulhandbüchern verankerten Merkmale des Studiengangs, für den die Anerkennung erfolgen soll, z.B. Schwerpunkte oder zentrale Qualifikations- und Kompetenzziele, erfüllt sind. Bei dem Vergleich soll die Befähigung zum erfolgreichen weiteren Studium und die Möglichkeit zum Erwerb eines Abschluss gemäß des Studiengangprofils betrachtet und keine inhaltliche Detailprüfung vorgenommen werden.

- (3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

§ 3 Antragstellung zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) In gleichen sowie in fachlich verwandten Studiengängen sind Bewerber oder Studierende verpflichtet, die HSHD zu informieren, wenn sie Leistungen erbracht haben, die in den Geltungsbereich von §2 Abs. 1 fallen könnten. Dies erfolgt in Form eines entsprechenden Antrags. In anderen Fällen können Bewerber oder Studierende auf die Beantragung der Anerkennung verzichten.

- (2) Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist ein Antrag zu stellen; auf Absatz 1 wird verwiesen. Die Antragsteller haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen der zuständigen Stelle (idR Fakultätsprüfungsamt) in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen; die zuständige Stelle kann weitere Sprachen zulassen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung und Einschreibung zum Studium an der HSHD. Soweit möglich und zur Einschätzung der weiteren Studiendauer notwendig, kann die zuständige Stelle bereits vor Einschreibung eine unverbindliche Vorab-Einschätzung einholen.

- (3) Aus den Unterlagen müssen folgende Informationen, bezogen auf die Leistungen, für welche die Anerkennung angestrebt wird, hervorgehen:

1. Lernergebnisse bzw. Lernziele
2. Hochschule
3. Studiengang
4. Zeitpunkt
5. Bewertung, inkl. nicht-bestandener Leistungen und der Zahl der Wiederholungsversuche
6. Workload

Sofern ein Learning Agreement oder eine entsprechende andere individuelle verbindliche Vereinbarung vorhanden ist, ist diese vorzulegen. Dies gilt entsprechend für eine von der HSHD ausgestellte Anerkennungsurkunde über ausländische Vorbildungsnachweise.

Die erbrachten Leistungen müssen durch ein Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistungen abgelegt wurden, belegt werden. Sofern die Vorlage eines Modulhandbuchs zur Beurteilung von Lernergebnissen bzw. Lernzielen gemäß Nr. 5 nicht möglich oder ein Workload gemäß Nr. 6 nicht ausgewiesen ist, ist der Nachweis durch geeignete Unterlagen mit den erforderlichen Informationen zu führen.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung an Hand dieser Tabellen, sofern in der entsprechenden Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Liegen keine geeigneten ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete und satzungsmäßig festgelegte Notenumrechnungstabellen vor (bspw. Jura-Notenumrechnung, **ZPK-Beschluss v. 12.07.2016**), erfolgt die Notenumrechnung anhand der modifizierten Bayerischen Formel (**Anlage**). Ist dies nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Vermerk ‚bestanden‘ übernommen. Eine erneute Bewertung der

Anlage 5 zur Rahmenprüfungsordnung der SRH Hochschule Heidelberg (HSHD)

anerkannten Studien- und Prüfungsleistung ist nicht zulässig. In den Leistungsübersichten wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die gemäß der betreffenden Ordnung hierfür vorgesehen sind.

- (5) Anerkennungen sollen nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Wenn die Anerkennung auf Ebene von Lehrveranstaltungen erfolgt, ist die Anerkennung von Modul-Teilleistungen oder in begründeten Einzelfällen die Anerkennung eines vollständigen Moduls unter Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind den Antragstellern schriftlich mitzuteilen.
- (6) Beabsichtigen Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, sollten sie vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen, dessen Ergebnis schriftlich in der Regel in Form eines Learning Agreements festgehalten werden soll. Sofern die Leistungen nachweislich erbracht wurden, erfolgt die Anerkennung.
- (7) Unzulässig ist
 - a. die Anerkennung für eine einzelne Prüfungsleistung, für die an der HSHD bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht,
 - b. die Anerkennung mit dem Ziel der Notenverbesserung einer bereits bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
 - c. die Mehrfachanerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung für denselben Studiengang an der HSHD.
- (8) Wird die Anerkennung einer Leistung abgelehnt, sind die Gründe den Antragstellern schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung kann nicht allein darauf gestützt werden, dass Leistungen nach rein formalen Kriterien (Prüfungsform und -dauer, Bezeichnung und zugehörige ECTS) nicht einer Leistung in dem Studiengang der SRH Hochschule Heidelberg entsprechen. Die Begründungspflicht dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Qualifikationen

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis maximal zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Folgende Arten des Kompetenzerwerbs werden berücksichtigt:
 1. formale, insbesondere bundes- und landesrechtlich geregelte Bildungsabschlüsse der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz und aus dem berufsbildenden Schulwesen sowie gleichgestellte Abschlüsse;
 2. non-formale, insbesondere nicht bundes- oder landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungsabschlüsse von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie die zu ersetzenden Leistungen beruhen;
 3. informelle, insbesondere durch Berufspraxis erworbene Kompetenzen.
- (2) Bei der Prüfung auf Gleichwertigkeit gem. § 1 Abs. 3 sind die erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

1. Niveau

Zur Beurteilung des Niveaus soll der Europäische bzw. Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) herangezogen werden, sofern die erforderlichen Beschreibungen der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden können. Zur

Anlage 5 zur Rahmenprüfungsordnung der SRH Hochschule Heidelberg (HSHD)

Beurteilung fremdsprachlicher Kompetenzen soll der Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR bzw. CEFR) herangezogen werden.

2. Lernergebnisse bzw. Lernziele

Die Gleichwertigkeit ist anhand der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Eine schriftliche oder mündliche Kompetenzfeststellungsprüfung ist zulässig; die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Zur Überprüfung der Gleichwertigkeit müssen die Antragsteller geeignete Unterlagen der zuständigen Stelle gem. §3 Abs.2 vorlegen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere Prüfungszeugnisse oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungsverfahren des Bildungsträgers. Lernergebnisse und Niveau sind darüber hinaus durch Lehr- und Ausbildungspläne der Einrichtungen sowie Nachweise der Ausbildungsdauer zu belegen. In den Fällen der durch Berufspraxis erworbenen Kompetenzen sind qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse vorzulegen. Die zuständige Stelle kann ergänzende Unterlagen wie z.B. Klausuren, Prüfungstücke, Arbeitsproben, Berichte oder Dokumentationen anfordern oder eine schriftliche Reflexion einfordern, in der die Antragsteller darlegen, inwieweit sie über die geforderten Kompetenzen verfügen.
- (4) Die Anrechnung soll nach Möglichkeit auf Modulebene erfolgen. Sofern diese nicht möglich ist, kann die Anrechnung auf Lehrveranstaltungsebene erfolgen. Die Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder keiner Benotung wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In der Leistungsübersicht wird eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen.
- (5) Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung erhalten die Antragsteller einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 2, die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Kenntnissen und Qualifikationen gemäß § 4 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät, in der die Anerkennung bzw. Anrechnung angestrebt wird. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung dieser Aufgaben an ihre Vorsitzenden oder andere fachlich geeignete Personen der betreffenden Fakultät delegieren.
- (2) Die Prüfungsausschüsse der HSHD sowie die Zentrale Verwaltung stellen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitliche Entscheidungen, ausreichende Information der Studierenden und ein transparentes Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist von längstens zwei Monaten sicher. Die Verwaltungsakte sind ausreichend zu dokumentieren. Die Prüfungsausschüsse haben in ihren Fakultäten sicherzustellen, dass die Modulhandbücher für die Antragsteller zugänglich sind.
- (3) Die Prüfungsausschüsse oder ein anderes fachlich geeignetes Gremium der Fakultät sowie die einschlägigen Einrichtungen der Zentralen Verwaltung berichten nach Bedarf an die Zentrale Prüfungskommission gemäß § 6.

§ 6 Zuständigkeit der Zentralen Prüfungskommission (ZPK) für fakultätsübergreifende Angelegenheiten der Anerkennung und Anrechnung

- (1) Für fakultätsübergreifende Angelegenheiten der Anerkennung und Anrechnung wird die Zentrale Prüfungskommission unter Vorsitz der Prorektorin für Studium und Weiterbildung eingesetzt. Nach Bedarf gehören ihr mit beratender Funktion als zusätzliche Mitglieder an:
 - a. ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Prüfungsamtes, das den Prozess der Antragstellung,

Anlage 5 zur Rahmenprüfungsordnung der SRH Hochschule Heidelberg (HSHD)

Bewertung und Bescheidung kennt; diese Vertreter werden von den jeweiligen Fakultäten benannt,

- b. bis zu zwei weitere von der ZPK-Vorsitzenden benannte Vertreter der Zentralen Verwaltung, die über die entsprechende Sachkenntnis und Zuständigkeiten verfügen.

(2) Die ZPK hat bzgl. der Ausführung dieser Ordnung folgende Aufgaben:

1. den Bericht der Prüfungsausschüsse oder der anderen fachlich geeigneten Gremien der Fakultäten sowie der einschlägigen Einrichtungen der Zentralen Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen;
2. Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Ordnung zu entwickeln sowie Empfehlungen zur rechtlichen Umsetzung dieser Ordnung zu erarbeiten, die auf eine einheitliche Entscheidungspraxis bezüglich der Anerkennung an der HSHD ausgerichtet sind. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung und die Empfehlungen zur rechtlichen Umsetzung werden anschließend verbindlich an die Prüfungsausschüsse, die Zentrale Verwaltung und die Studierenden kommuniziert;
3. im Senat über die Anerkennungs- und Anrechnungspraxis an der HSHD zu berichten;
4. die zuständigen Einrichtungen gemäß § 5 bei grundsätzlichen Fragen in der Anwendung dieses Teils der Rahmenprüfungsordnung an der HSHD zu beraten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung der ZPK über die Rahmenprüfungsordnung samt der zum Beschlusszeitpunkt vorliegenden Anlagen in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verlieren alle vorigen Versionen ihre Gültigkeit.

Heidelberg, im August 2017

Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin der SRH Hochschule Heidelberg

Anlagen auf d2d im Ordner:

I:\!_Prüfungsamt SPO\Allgemeiner Teil\SPO Bachelor_Master ab 01.10.2012